

# Der Bundesrat und die Genfer Uebereinkommen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **15 (1923)**

Heft 7

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351883>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern  
Telephon Bollwerk 3168 o o o o o o o o Postcheckkonto N° III 1366  
Erscheint monatlich

o Druck und Administration: o  
Unionsdruckerei Bern  
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

## Der Bundesrat und die Genfer Uebereinkommen.

Eine Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte enthält einen Bericht über die dritte und vierte Internationale Arbeitskonferenz, die 1921 und 1922 in Genf stattfand. Wir verweisen unsere Leser auf die in der «Rundschau» erschienenen Berichte über diese Konferenz und beschränken uns heute darauf, die Anträge des Bundesrates in bezug auf die von diesen Konferenzen beschlossenen Uebereinkommen und Vorschläge zur Kenntnis zu bringen.

Nach den Bestimmungen des XIII. Teils des Friedensvertrages ist jeder Staat verpflichtet, innert Jahresfrist oder spätestens innerhalb 18 Monaten nach Schluss der Konferenz alle beschlossenen Uebereinkommen oder Vorschläge den zuständigen Instanzen des Landes zu unterbreiten. In der Schweiz ist diese Instanz die Bundesversammlung.

**Landwirtschaftsfragen.** Nach Bundesverfassung ist der Bund zur Gesetzgebung in der Industrie, im Gewerbe und im Handel ermächtigt. Die Botschaft des Bundesrates stellt fest, dass das für die Landwirtschaft nicht der Fall ist. Die Sonderstellung sei der Landwirtschaft in Anbetracht ihrer Eigenart eingeräumt worden. Gemessen an den Verhältnissen des Auslandes, gebe es in der Schweiz nur bäuerlichen Kleinbesitz, der Grossgrundbesitz mit industrieartiger Produktionsweise sei unbekannt. Der Bauer bearbeite seinen Grund und Boden zum grössten Teil mit seinen Familienangehörigen; wenn fremde Arbeitskräfte dabei mitwirken, leben diese in der Regel mit ihm im gleichen Haushalt und teilen seine Lebensweise und seine Arbeit. Die Haltung der schweizerischen Bauernschaft mit Dr. Laur an der Spitze entspricht der Stellungnahme der schweizerischen Regierungsdelegierten an der Internationalen Arbeitskonferenz in bezug auf die Landwirtschaftsfragen.

Nach der Botschaft kann sich der Bund mit Rücksicht auf die Bundesverfassung mangels Zuständigkeit mit den folgenden Beschlüssen der Konferenz überhaupt nicht befassen:

1. Vorschlag betreffend die Nacharbeit der Frauen in der Landwirtschaft.

2. Entwurf eines Uebereinkommens betreffend das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft.

3. Vorschlag betreffend die Nacharbeit der Kinder und Jugendlichen in der Landwirtschaft.

4. Vorschlag betreffend die Unterbringung der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Die Regelung aller dieser Fragen ist der kantonalen Gesetzgebung überlassen. Es müsste eine Revision der Bundesverfassung in die Wege geleitet werden, um den Bund in die Lage zu versetzen, die nötigen gesetz-

lichen Bestimmungen in bezug auf die Anwendung dieser vier Beschlüsse zu erlassen. Nun wissen wir sehr wohl: wenn die schweizerischen Bauern nach dieser Hinsicht keine Wünsche äussern, wird der Bund es auch nicht tun. Die Botschaft stellt immerhin fest, dass die im Entwurf eines Uebereinkommens betreffend das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft enthaltenen Forderungen durch die kantonalen Schulgesetze bereits verwirklicht seien. Unserer Ansicht nach entspricht diese Feststellung den Tatsachen nur teilweise; es ist allgemein bekannt, dass die Schüler in ihrer Freizeit und während der Ferien, bei denen sehr auf die Landwirtschaft Rücksicht genommen wird, auf dem Felde arbeiten müssen, und zwar manchmal sehr angestrengt.

5. Vorschlag betreffend die Massnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft.

Die Botschaft behauptet, dass in normalen Zeiten von einer Arbeitslosigkeit unter den schweizerischen Landarbeitern nicht gesprochen werden könne; vielmehr leide die schweizerische Landwirtschaft seit langem Mangel an Arbeitskräften. Wenn die Wirtschaftskrise in der Nachkriegszeit hier eine Wandlung herbeigeführt habe, weil zahlreiche Arbeitskräfte aus der Industrie zur Landwirtschaft zurückgeflutet seien, habe sich die Lage doch nicht so verändert, dass sich besondere Massnahmen rechtfertigen liessen. Dass eine eigentliche Arbeitslosigkeit in der schweizerischen Landwirtschaft bisher nicht zur Geltung kam, rührt aber daher, dass die des Hungerleidens in der Heimat Müden auswanderten.

6. Vorschlag betreffend den Schutz der in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen vor und nach der Niederkunft.

Hier handelt es sich darum, den Lohnarbeiterinnen in der Landwirtschaft vor und nach der Niederkunft einen ähnlichen Schutz zu gewähren, wie er in einem in Washington angenommenen Uebereinkommen für die Arbeiterinnen von Handel und Gewerbe vorgesehen ist. Die Botschaft hebt hervor, dass das Uebereinkommen von den eidgenössischen Räten nicht ratifiziert worden sei, dass aber der Gedanke des Uebereinkommens durch eine auf dem Wege der Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes einzuführende Mutterschaftsversicherung, die auch auf die Landwirtschaft ausgedehnt werden sollte, seiner Verwirklichung zugeführt werden sollte. Die mit der Prüfung der Frage beauftragte Expertenkommission hat sich in dem Sinne ausgesprochen, eine allfällige Mutterschaftsversicherung sei auf alle Berufsarten, auch auf die Landwirtschaft, auszudehnen. Der Bundesrat findet deshalb, dass den Vorarbeiten für die Gesetzrevision «ihr Lauf» zu lassen sei, und hält es nicht für notwendig, auf Grund des in Frage stehenden Vorschlages weitere Massnahmen in Aussicht zu nehmen.

Wir haben die Hoffnung, dass der «Lauf» der Gesetzrevision endlich ein positives Ergebnis zeitigt, al-

lerdings stark herabgeschraubt. Was der Bundesrat bietet, sind wertlose Wechsel auf die Zukunft.

7. Vorschlag betreffend die Förderung des beruflichen Unterrichts.

Da der berufliche Unterricht in der Landwirtschaft Sache der Kantone ist und der Bund sie in ihren Bestrebungen durch Subventionen gemäss Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 unterstützt, ist der Bundesrat der Auffassung, dass materiell den Bestimmungen des Vorschlages genügend Rechnung getragen und dass weitere Massnahmen nicht nötig seien.

Der Vorschlag verlangt aber nicht nur die Förderung des beruflichen Unterrichts in der Landwirtschaft, er fordert auch, dass dieser Unterricht *den landwirtschaftlichen Arbeitern durch Leistung von Stipendien ermöglicht werde*. Uns will es scheinen, dass sich der Bundesrat sehr wohl dieser Kategorie der Lohnarbeitenden annehmen dürfte. Man nimmt doch sonst den Mund so voll über den Segen der Arbeit an der Scholle.

8. Entwurf eines Uebereinkommens betreffend das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Der Entwurf verlangt für die landwirtschaftlichen Arbeiter dasselbe Vereins- und Koalitionsrecht wie für die gewerblichen Arbeiter. Dieses Recht ist nach Artikel 56 der Bundesverfassung für alle Bürger gewährleistet. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass der Zweck des Entwurfs erfüllt sei. Ferner sei darauf hinzuweisen, dass die landwirtschaftlichen Arbeiter in der Schweiz nicht beruflich organisiert seien, und es sei deshalb nicht notwendig, in dieser Frage eine internationale Bindung einzugehen. Der Bundesrat beantragt, von einem Beitritt zum Uebereinkommen abzusehen. Eine einzigartige Logik! Würde man nicht besser offen zugeben, dass der Bauernverband dem Bundesrat die Ratifizierung dieses Uebereinkommens nicht gestattet?

Es wäre für uns von hohem Wert ein Koalitionsrecht zu erhalten, das nicht nur verfassungsmässig garantiert ist, sondern das den Arbeiter auch vor Entlassungen bei seiner Geltendmachung schützt.

9. Entwurf eines Uebereinkommens betreffend die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen.

Nach dem Entwurf des Uebereinkommens sollen die nationalen Gesetze über Unfallentschädigung auf die landwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt werden. Der Beitritt zum Uebereinkommen hätte somit für die Schweiz eine Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes im Sinne der Ausdehnung der obligatorischen Unfallversicherung auf die Landwirtschaft zur Folge. Der Bundesrat macht darauf aufmerksam, dass ein solcher Versuch zur Zeit äusserst wenig Aussicht auf Erfolg hätte. Ein Beitritt zum Uebereinkommen könne deshalb nicht in Frage kommen.

Die Unfallversicherungsanstalt wurde in den letzten Jahren so systematisch verdächtigt, dass, da ja die Abkehr von jeglicher Sozialpolitik zum Programm der Reaktison gehört, da allerdings nichts zu erwarten ist.

10. Vorschlag betreffend die Sozialversicherung in der Landwirtschaft.

Aus den weiter oben bereits wiedergegebenen Erwägungen beantragt der Bundesrat auch hier, von einer Ratifizierung des Entwurfs abzusehen. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung ist fakultativ; es steht den Kantonen frei, sie für alle oder für einzelne Berufsarten obligatorisch zu erklären. Eine zukünftige Revision des Gesetzes wird zeigen, ob und in welchem Masse das bisherige System geändert werden wird.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung ist, wie der Bundesrat bemerkt, gegenwärtig bei der Bundesversammlung hängig; es ist nicht beabsichtigt, die Land-

wirtschaft anders zu behandeln als andere Berufsarten. Das ist in diesem Fall ein schlechter Trost.

*Entwurf eines Uebereinkommens betreffend die Verwendung von Bleiweiss zum Anstrich.* Der Entwurf verbietet grundsätzlich die Verwendung von Bleiweiss und ähnlichen Erzeugnissen zum Anstrich der Innenwände von Gebäuden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in bestimmten Fällen zulässig. Das Verbot hat sechs Jahre nach Schluss der dritten Internationalen Arbeitskonferenz in Kraft zu treten. Schliesslich bestimmt der Entwurf, dass bei den Anstricharbeiten, bei denen Bleiweiss ausnahmsweise noch verwendet werden darf, Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen nicht beschäftigt werden dürfen, ausserdem sind für solche Arbeiter besondere Schutzmassnahmen vorgeschrieben.

Der Entwurf zu diesem Uebereinkommen, das schliesslich nach langen und leidenschaftlichen Debatten mit 90 gegen 0 Stimmen angenommen wurde, ist das Ergebnis eines Kompromisses, dem die Delegierten der schweizerischen Regierung ebenfalls zugestimmt haben. Der Bundesrat erklärt, dass er sich, soweit er die Verhältnisse zur Zeit überblicken könne, grundsätzlich ebenfalls damit einverstanden erklären könne.

Bevor jedoch die Schweiz diesem Uebereinkommen beitreten könne, müsse in der nationalen Gesetzgebung die Grundlage dafür geschaffen werden, wozu es des Erlasses eines Bundesgesetzes bedürfe; die Vorarbeiten hierzu seien im Gange. Der Bundesrat beantragt den Räten, von diesen Erklärungen Kenntnis zu nehmen und die Beschlussfassung über den Beitritt der Schweiz zu diesem Uebereinkommen zu verschieben bis über das Schicksal der angekündigten Gesetzesvorlage entschieden sei.

*Der wöchentliche Ruhetag in Handel und Gewerbe.* 1. Entwurf eines Uebereinkommens betreffend den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben.

Das Uebereinkommen gilt für die öffentlichen und privaten «gewerblichen Betriebe», insbesondere auch für die Beförderung von Personen oder Gütern auf Strassen, Eisenbahnen und Binnengewässern, mit Ausnahme der Handbeförderung. Dem in diesen Betrieben beschäftigten Personal soll grundsätzlich innerhalb des Zeitraumes von sieben Tagen eine Ruhezeit von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden gewährt werden. Von dieser Vorschrift können Betriebe, in denen nur Mitglieder ein und derselben Familie arbeiten, entbunden werden. Auch sonst sind Ausnahmen zulässig, insbesondere, wenn Gründe der Wirtschaftlichkeit und Menschlichkeit dafür sprechen. Dem Internationalen Arbeitsamt sind die Ausnahmen bekanntzugeben und Aenderungen alle zwei Jahre mitzuteilen.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Grundsatz des wöchentlichen Ruhetages für die gewerblichen Betriebe in der Schweiz allgemein durchgeführt ist, sei es durch die Bundesgesetzgebung, durch die kantonalen Arbeiterschutz- und Sonntagsruhegesetze oder durch blosse Ueberlieferung. Eine internationale Bindung könne nur für diejenigen Betriebe in Frage kommen, die der Bundesgesetzgebung unterstellt sind, d. i. das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 sowie das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten, vom 6. März 1920. Da es dem Bund nicht möglich ist, hinsichtlich der den kantonalen Gesetzen unterstellten Betriebe (Kleinbetriebe) Verpflichtungen einzugehen, beantragt der Bundesrat, den Uebereinkommensentwurf unter dem Vorbehalt zu ratifizieren, dass die der Bundesgesetzgebung nicht unterstellten Betriebe vom Uebereinkommen ausgenommen werden. Der Bundesrat beantragt ferner, diese Eventual-Ratifikation nicht dem Referendum zu unterstellen, da das Uebereinkommen nach Ablauf von

zehn Jahren, gerechnet von dem Tage an, an dem es zum erstenmal in Kraft tritt, gekündigt werden kann. Das obligatorische Referendum ist nur notwendig für solche Verträge und Uebereinkommen, die auf unbestimmte Zeit oder für eine längere Dauer als 15 Jahre abgeschlossen werden.

2. Vorschlag betreffend den wöchentlichen Ruhetag in Handelsbetrieben.

Nach diesem Vorschlag soll den Angestellten der Handelsbetriebe ebenfalls ein wöchentlicher Ruhetag gewährt werden. Ausnahmen können getroffen werden und müssen dem Internationalen Arbeitsamt in einem Verzeichnis mitgeteilt werden; ebenso sind ihm Aenderungen alle zwei Jahre anzuzeigen.

Der Bundesrat beantragt, diesen Vorschlag nicht zu ratifizieren, obschon der bestehende Zustand den Bestimmungen des Vorschlages materiell entspricht; die Gesetzgebung in dieser Sache steht dem Bund nicht zu. Eine Aenderung des bestehenden Zustandes kann nach Ansicht des Bundesrates erst bei Anlass der Gewerbesetzgebung in Frage kommen.

*Entwurf eines Uebereinkommens betreffend das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Trimmer oder Heizer und Entwurf eines Uebereinkommens betreffend die obligatorische Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen.*

Beide Beschlüsse beziehen sich ausschliesslich auf die Meerschifffahrt und sind daher für unser Land gegenstandslos. Der Bundesrat hält es infolgedessen für überflüssig, in dieser Sache einen Antrag zu stellen.

*Vorschlag betreffend die Mitteilung statistischer und anderer Auskünfte über Ein-, Aus-, Rück- und Durchwanderung an das Internationale Arbeitsamt.*

Der Bundesrat ist bereit, diesen Vorschlag anzunehmen. Er macht aber darauf aufmerksam, dass die Schweiz eine vollständige Statistik über Aus- und Einwanderung nicht besitzt; die Statistik des eidg. Auswanderungsamtes umfasst nur die Auswanderung nach aussereuropäischen Staaten und auch hier nur diejenigen Personen, die sich einer schweizerischen Auswanderungsagentur bedienen. Es handelt sich im Grunde genommen lediglich um Verwaltungsmassnahmen, die ausschliesslich in der Kompetenz des Bundesrates liegen.

*Abänderung von Art. 393 des Vertrages von Versailles und der entsprechenden Artikel der andern Friedensverträge.*

Es handelt sich hier um eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes von 24 auf 32 (16 Regierungsvertreter, 8 Arbeitgeber und 8 Vertreter der Arbeiter) sowie um die Festsetzung einer Mindestzahl von Sitzen für die aussereuropäischen Staaten. Hauptzweck ist, einer grösseren Anzahl von Staaten die Möglichkeit einer Vertretung im Rate zu sichern.

Der Bundesrat beantragt, diese Abänderung durch Bundesbeschluss zu ratifizieren.

Was der Bundesrat hier aus der Arbeit der Internationalen Arbeitskonferenzen als brauchbar herausfischt, ist schon mehr als bescheiden. Wir behalten uns vor, auf Einzelheiten näher einzutreten, laden aber auch die Interessentenkreise zur Besprechung der einen oder andern Frage ein.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Bau- und Holzarbeiter.** Der Kampf im Holz- und Zimmerergewerbe in Basel dauert unvermindert fort.

Am 5. Juni haben vor dem staatlichen Schiedsgericht in Basel Verhandlungen stattgefunden. Nachdem beide Parteien ihren Standpunkt einlässlich begründet hatten, fällt das einigungsamtliche Schiedsgericht den folgenden Schiedsspruch:

Ein triftiger Grund zur Erhöhung der bestehenden Löhne ist nicht vorhanden. Die von den Unternehmern bezeichneten Durchschnittslöhne von Fr. 1.72 für die Zimmerleute und Fr. 1.70 für die übrigen Holzarbeiter werden von den Arbeitern, gestützt auf eine eigene Erhebung, als zu niedrig bezeichnet. Mit der Annahme eines Durchschnittslohnes von Fr. 1.74 wird auch der Aufstellung der Arbeiter Genüge getan und entschieden, dass der Durchschnittslohn für alle gelernten Holzarbeiter bis zum 28. Februar 1924 Fr. 1.74 betragen soll. Die bisherigen Löhne über dem Durchschnitt sollen bis zu diesem Termin nicht herabgesetzt werden. Massregelungen sollen nicht vorkommen.

Eine vollbesuchte Versammlung der Streikenden hat den Schiedsspruch als ungenügend abgelehnt.

**Bekleidungsarbeiter.** Die an der Berner Konferenz vom 11. Mai abgeschlossene Vereinbarung für die Massschneider ist von den Sektionen des Bekleidungsarbeiterverbandes und des Meisterverbandes angenommen worden und in Kraft getreten. Seitens der Arbeiter war die Beteiligung an der anberaumten Urabstimmung äusserst gering. Es haben sich nur acht Sektionen daran beteiligt. Immerhin konnte der Zentralvorstand in seiner Sitzung vom 18. Mai feststellen, dass die Vereinbarung mit grosser Mehrheit angenommen worden ist. Ein grosser Erfolg ist allerdings mit dem Abschluss dieser Vereinbarung nicht erstritten; doch konnte dadurch die zehnprozentige Lohnreduktion in Zürich rückgängig gemacht und einem allgemeinen Lohnabbau vorgebeugt werden.

Ueber das Resultat des Streiks in der Zürcher Konfektionsindustrie haben wir bereits berichtet. Wenn auch das Ergebnis, 3% Furniturenentschädigung, nicht als grosser Erfolg betrachtet werden kann, ist in Anbetracht der Tatsache, dass von 1100 in der Konfektionsindustrie beschäftigten Personen nur 200 den Streik mitgemacht haben, immerhin beachtenswert. Bei besserem Stand der Organisation hätte ein noch wesentlich günstigerer Abschluss erkämpft werden können.

**Buchbinder.** An Pfingsten versammelten sich in *Bellinzona* die Delegierten des Schweizerischen Buchbinderverbandes zum Verbandstag. Sämtliche Verbandssektionen hatten sich eingefunden.

Jahresbericht und Jahresrechnung wurden ohne längere Diskussion genehmigt. Längere Zeit nahm die Beratung der Tarifbewegung 1923 in Anspruch, über die Genosse Sekretär Hochstrasser referierte. Die Diskussion legte dafür Zeugnis ab, dass die Buchbinder der Schweiz fest entschlossen sind, jede Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zurückzuweisen.

Es folgte die Behandlung der Anträge der Sektionen, die hauptsächlich interne und berufstechnische Angelegenheiten zum Gegenstand hatten. Zur Wahl des Vorortes hatte die Sektion Basel dessen Verlegung beantragt; ihr Sprecher musste sich aber davon überzeugen, dass zwischen der Sektion Bern und dem Zentralvorstand ein gutes Einvernehmen besteht. Der Antrag wurde zurückgezogen und Bern als Vorort einstimmig bestätigt. Die nächste Delegiertenversammlung wird in Aarau stattfinden. Anschliessend an die